

m.i.k. IT GmbH

Besondere Event- und Veranstaltungsbedingungen

für Teilnehmermanagement, Ausstellerportale, Leadmanagement, Event-Hardware und Vor-Ort-Service

Anbieter	m.i.k. IT GmbH
Anschrift	Ruedorfferstraße 9, 83022 Rosenheim, Deutschland
Register	Amtsgericht Traunstein, HRB 20826
Stand	August 2026

Einordnung: Diese besonderen Bedingungen ergänzen die B2B-AGB von m.i.k. IT für zeitkritische Eventleistungen. Für technische Plattformfunktionen gelten ergänzend die Software-, SaaS- und Telematikbedingungen; für gesondert beauftragte Individualentwicklungen ergänzend die Projekt- und Individualsoftwarebedingungen.

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1 Diese besonderen Event- und Veranstaltungsbedingungen (Eventbedingungen) gelten für Leistungen von m.i.k. IT im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Messen, Kongressen und vergleichbaren Formaten. Sie gelten insbesondere für Online-Teilnehmermanagement, Registrierungs- und Einladungsprozesse, Ausstellerportale, Leadmanagement, Check-in- und Zutrittslösungen, RFID-Lösungen, Event-Hardware, Auf- und Abbau, technischen Vor-Ort-Service sowie sonstige eventbezogene IT- und Organisationsleistungen.

1.2 Ergänzend gelten die B2B-AGB von m.i.k. IT. Für Online-Plattform-, Hosting- und SaaS-Funktionen gelten zusätzlich die besonderen Software-, SaaS- und Telematikbedingungen. Für gesondert beauftragte Entwicklungs- oder Anpassungsleistungen gelten ergänzend die Projekt- und Individualsoftwarebedingungen.

1.3 Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen und die konkrete Leistungsbeschreibung vor. Für eventtypische Fragen zu Veranstaltungsablauf, Vor-Ort-Service, Miet-Hardware, Security, Infrastruktur, Backup und Veranstaltungsausfall gehen diese Eventbedingungen den übrigen besonderen Bedingungen vor. Für Eigentum und Nutzungsrechte an SaaS- und Plattformsoftware bleiben die Software-, SaaS- und Telematikbedingungen vorrangig.

1.4 m.i.k. IT schuldet nur die im Angebot oder Vertrag ausdrücklich bezeichneten Leistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher Veranstaltungserfolg, eine bestimmte Teilnehmerzahl, eine bestimmte Anzahl oder Qualität von Leads, Umsätze, Ausstellerefolge, Wartezeiten oder sonstige geschäftliche Ergebnisse werden nicht geschuldet.

2. Leistungsbausteine und Veranstaltungskonzept

2.1 Eventaufträge können aus mehreren rechtlich und wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungsbausteinen bestehen. Hierzu zählen insbesondere: (a) Vorbereitung und Online-Leistungen, (b) Software-/Plattformnutzung, (c) Hardwaremiete, (d) Transport, Auf- und Abbau, (e) Vor-Ort-Betreuung und Personal, (f) optionale Backup- und Redundanzleistungen sowie (g) gesonderte Zusatzleistungen.

2.2 Die einzelnen Leistungsbausteine bleiben, soweit im Angebot entsprechend ausgewiesen, selbständig vergütungspflichtig. Die Beeinträchtigung eines Leistungsbausteins führt nicht automatisch zum Wegfall der Vergütung für andere vertragsgemäß bereitgestellte oder vorgehaltene Leistungsbausteine.

2.3 Mengenannahmen, insbesondere zu Teilnehmern, Registrierungen, Check-in-Vorgängen, Ausstellern, Leads, Geräten, Druckvolumen, Nachrichten, Datenvolumen oder Personalbedarf, beruhen auf den Angaben des Kunden. Erhebliche Abweichungen können Zusatzaufwand und zusätzliche Vergütung auslösen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden und Veranstaltungsort

3.1 Der Kunde stellt m.i.k. IT rechtzeitig alle für Planung und Durchführung erforderlichen Informationen bereit, insbesondere Veranstaltungstermine, Auf- und Abbauzeiten, Zugangs- und Sicherheitsbestimmungen, Ansprechpartner, Hallen- und Raumpläne, Teilnehmer- und Ausstellerprozesse, erwartete Mengen, Druckanforderungen sowie Informationen zur Strom-, Netzwerk-, Internet- und Mobilfunkversorgung.

3.2 Der Kunde stellt sicher, dass m.i.k. IT und ihre Mitarbeiter beziehungsweise Beauftragten zu den vereinbarten Zeiten Zugang zu den erforderlichen Flächen erhalten und die für Aufbau, Betrieb und Abbau erforderlichen Arbeitsbedingungen vorfinden. Wartezeiten und Mehraufwand aufgrund fehlender Zugänge, Freigaben, Stromversorgung, Netzwerkzugänge, Sicherheitsunterweisungen oder sonstiger Voraussetzungen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden können nach Aufwand berechnet werden.

3.3 Soweit Internet, WLAN, LAN, VLAN, Strom, Netzwerkports, Firewallfreigaben, Mobilfunkabdeckung oder sonstige Infrastruktur vom Kunden, Veranstalter, Messegelände, Veranstaltungsort oder einem vom Kunden beauftragten Dritten bereitgestellt werden, liegt deren ausreichende Dimensionierung, Verfügbarkeit und rechtzeitige Bereitstellung im Verantwortungsbereich des Kunden.

3.4 Der Kunde ist Veranstalter beziehungsweise organisatorisch Verantwortlicher und bleibt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verantwortlich für Besucherlenkung, Hausrecht, Einlassentscheidungen, Flucht- und Rettungswege, Brandschutz, behördliche Auflagen, Veranstaltungssicherheit, Security-Personal, Absperrungen und den Schutz öffentlich zugänglicher Technikbereiche. m.i.k. IT erbringt keine Bewachungs- oder Sicherheitsdienstleistung.

4. Online-Teilnehmermanagement, Ausstellerportal und Leadmanagement

4.1 Für Online-Registrierung, Teilnehmermanagement, Ausstellerportale und Leadmanagement stellt m.i.k. IT die vereinbarten Funktionen für die Dauer des Auftrags bereit. Eine bestimmte Mindestverfügbarkeit ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich in einem SLA oder im Angebot vereinbart wurde.

4.2 Der Kunde ist für die sachliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihm, seinen Ausstellern, Mitarbeitern oder sonstigen Nutzern eingegebenen Inhalte und Daten verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Teilnehmerdaten, Einladungslisten, Ausstellerinformationen, Logos, Kommunikationsinhalte, Kategorien, Berechtigungen und Lead-Zuordnungen.

4.3 Der Kunde hat ihm zur Verfügung gestellte Test-, Vorschau- oder Freigabemöglichkeiten rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu nutzen und erkennbare Fehler, fehlerhafte Inhalte oder abweichende Abläufe unverzüglich mitzuteilen. Kurzfristige Änderungen nach einer Freigabe oder unmittelbar vor beziehungsweise während der Veranstaltung können nach Aufwand berechnet werden und verschieben gegebenenfalls vereinbarte Fertigstellungs- oder Bereitstellungszeiten.

4.4 Für Leadmanagement schuldet m.i.k. IT die technische Bereitstellung der vereinbarten Erfassungs- und Exportfunktionen. m.i.k. IT übernimmt keine Gewähr für die wirtschaftliche Qualität eines Leads, die Vollständigkeit tatsächlich geführter Gespräche oder dafür, dass jeder gewünschte Kontakt technisch oder rechtlich erfasst werden kann.

4.5 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, richten sich Verantwortlichkeiten und Auftragsverarbeitung nach den datenschutzrechtlichen Vereinbarungen. Der Kunde ist insbesondere für die erforderlichen Informationen, Einwilligungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen seiner Teilnehmer-, Aussteller- und Leadprozesse verantwortlich, soweit diese Pflichten seinem Verantwortungsbereich zugeordnet sind.

5. Externe Infrastruktur, Internet und Provider

5.1 Eventsysteme können von Internet, WLAN, lokalen Netzwerken, Mobilfunk, Stromversorgung, Rechenzentren, Cloud-Diensten, DNS, E-Mail-, SMS-, Karten-, Payment-, Druck- oder sonstigen Drittleistungen abhängig sein. Diese Abhängigkeiten sind dem Kunden bekannt.

5.2 Ausfälle oder Einschränkungen von Internet, WLAN, Strom, Mobilfunk oder sonstiger Infrastruktur, die vom Veranstaltungsort, Messegelände, Kunden oder einem von diesen beauftragten Dritten bereitgestellt wird, stellen keinen von m.i.k. IT zu vertretenden Mangel dar. m.i.k. IT ist in diesem Fall nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzinternet, Ersatzstrom, zusätzliche Mobilfunkverbindungen oder andere Ausweichsysteme bereitzustellen.

5.3 Soweit m.i.k. IT für die eigene Leistung externe Hosting-, Rechenzentrums-, Cloud- oder sonstige Anbieter einsetzt, begründet deren Nutzung ohne ausdrückliche SLA-Zusage keine Garantie einer unterbrechungsfreien Verfügbarkeit. Zwingende gesetzliche Zurechnungsregeln für von m.i.k. IT eingesetzte

Erfüllungsgehilfen bleiben unberührt. Für eine von m.i.k. IT zu vertretende Pflichtverletzung gelten ausschließlich die Haftungsregelungen der B2B-AGB und dieser Eventbedingungen.

5.4 Ein vorübergehender Ausfall einer externen Infrastruktur führt nicht automatisch zu einem Ausfall sämtlicher Eventleistungen. Soweit Online-Funktionen beeinträchtigt sind, Hardware, Personal, Vorbereitung, Aufbau, Betreuung, lokale Funktionen oder andere Leistungen jedoch vertragsgemäß bereitgestellt werden oder weiter nutzbar sind, bleiben diese Leistungsanteile vergütungspflichtig.

6. Backupserver, Redundanz und Notfallbetrieb

6.1 Ein lokaler Backupserver, eine Offline-Funktion, eine zweite Internetanbindung, ein Mobilfunk-Fallback, zusätzliche Ersatzhardware oder sonstige Redundanz ist nur geschuldet, wenn der jeweilige Baustein ausdrücklich bestellt und im Angebot beziehungsweise Vertrag ausgewiesen ist.

6.2 Bucht der Kunde kein angebotenes oder verfügbares Backup- beziehungsweise Redundanzkonzept, übernimmt m.i.k. IT keine Verpflichtung, bei Ausfall der primären Online-, Internet-, Netzwerk- oder Providerverbindung kurzfristig ein nicht beauftragtes Ersatzsystem bereitzustellen. Die Nichtbestellung eines Backupsystems stellt keinen Mangel der Hauptleistung dar.

6.3 Ein gebuchter Backupserver dient ausschließlich den ausdrücklich vereinbarten Notfallfunktionen. Nicht alle Online-Funktionen, Schnittstellen, E-Mail-, SMS-, Payment-, Lead-, Reporting- oder Synchronisationsfunktionen müssen im Backupbetrieb verfügbar sein. Umfang und technische Grenzen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

6.4 Der Wechsel auf ein Backup- oder Fallbacksystem kann eine technische Umschalt-, Synchronisations- und Wiederanlaufzeit erfordern. Eine unterbrechungsfreie Umschaltung oder vollständige Datenidentität zwischen Primär- und Backupsystem ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.5 Auch ein lokaler Backupserver setzt, soweit technisch erforderlich, eine funktionsfähige Stromversorgung und lokale Netzwerkinfrastruktur voraus. Ausfälle dieser vom Kunden oder Veranstaltungsort bereitzustellenden Voraussetzungen liegen nicht im Verantwortungsbereich von m.i.k. IT.

7. Vor-Ort-Service, Auf- und Abbau

7.1 Der Umfang des Vor-Ort-Service, die Anzahl eingesetzter Personen, Einsatzzeiten, Bereitschaftszeiten sowie Auf- und Abbauleistungen richten sich nach dem Angebot. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht keine 24/7-Bereitschaft und keine Verpflichtung zur dauernden Besetzung sämtlicher Geräte oder Stationen.

7.2 Vor-Ort-Personal von m.i.k. IT unterstützt den technischen Betrieb innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs. Es übernimmt ohne gesonderte Vereinbarung keine Aufgaben der Veranstaltungssicherheit, Besuchersteuerung, Einlassentscheidung, Bewachung, Kassenführung, Ausstellerbetreuung oder sonstige organisatorische Aufgaben des Veranstalters.

7.3 Sind Mitarbeiter von m.i.k. IT zum vereinbarten Zeitpunkt einsatzbereit, können ihre Leistungen jedoch aufgrund eines vom Kunden, Veranstaltungsort oder sonstigen nicht von m.i.k. IT zu vertretenden Umstands ganz oder teilweise nicht genutzt werden, bleibt die vereinbarte Vergütung für die bereitgehaltene Einsatzzeit nach Maßgabe des Vertrags und der gesetzlichen Vorschriften geschuldet. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

7.4 Zusätzliche Einsatz-, Warte-, Nacht-, Wochenend- oder Verlängerungszeiten, die auf kurzfristigen Änderungen, Verzögerungen oder Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von m.i.k. IT beruhen und vom Kunden gewünscht oder zur Fortführung der Veranstaltung erforderlich sind, können nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen gesondert berechnet werden.

8. Miet-Hardware und Verantwortungsübergang

8.1 m.i.k. IT kann insbesondere Laptops, Self-Service-Terminals, RFID-Gates, Scanner, Smartphones, Leadscanner, Drucker, Netzwerkkomponenten, Server und sonstige Event-Hardware vermieten oder für die Veranstaltung bereitstellen. Eigentum an Miet-Hardware verbleibt bei m.i.k. IT beziehungsweise dem jeweiligen Eigentümer.

8.2 m.i.k. IT trägt die Verantwortung für Transport und Aufbau, soweit diese Leistungen von m.i.k. IT geschuldet sind, bis zur betriebsbereiten Bereitstellung beziehungsweise Übergabe am vereinbarten Einsatzort. Der Kunde hat die betriebsbereite Bereitstellung zu prüfen und erkennbare Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Mit der Übergabe an den Kunden oder einen von ihm benannten Ansprechpartner, spätestens mit Beginn der Nutzung am vereinbarten Einsatzort, geht die Obhuts- und Sicherungsverantwortung für die dort bereitgestellte Miet-Hardware auf den Kunden über, soweit sich die Geräte nicht ausschließlich im unmittelbaren und alleinigen Zugriff von Mitarbeitern von m.i.k. IT befinden.

8.4 Der Kunde hat insbesondere für angemessenen Schutz gegen Diebstahl, unbefugten Zugriff, Vandalismus, Flüssigkeitsschäden, Witterung, Beschädigung durch Teilnehmer, Aussteller, Personal des Veranstaltungsorts oder sonstige Dritte sowie gegen unsachgemäße Stromversorgung und sonstige Gefahren aus seiner Veranstaltungssphäre zu sorgen. Er hat erforderlichenfalls eigenes Security- oder Aufsichtspersonal einzusetzen.

8.5 Soweit Geräte von Mitarbeitern von m.i.k. IT unmittelbar bedient werden, bleibt m.i.k. IT für den eigenen Umgang mit den Geräten verantwortlich. Die allgemeine Verantwortung des Kunden für Sicherheit des Veranstaltungsorts, Zutrittskontrolle und Einwirkungen veranstaltungsfremder oder veranstaltungsbezogener Dritter bleibt hiervon unberührt.

8.6 Die Obhutsverantwortung des Kunden endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe und Übernahme durch m.i.k. IT beziehungsweise mit dem vereinbarten Beginn der Abholung, sobald m.i.k. IT die Geräte wieder in ihre tatsächliche Verfügungsgewalt übernommen hat.

8.7 Für Verlust oder Beschädigung während der Obhutszeit, die der Kunde, seine Mitarbeiter, Aussteller, Teilnehmer, Erfüllungsgehilfen oder sonstige seiner Risikosphäre zuzurechnende Personen zu vertreten haben, ersetzt der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten oder, bei Totalschaden beziehungsweise Verlust, den angemessenen Wiederbeschaffungswert. Normale vertragsgemäße Abnutzung bleibt außer Betracht.

8.8 Der Kunde hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob für Umfang und Wert der eingesetzten Miet-Hardware eine Veranstaltungs-, Elektronik-, Geräte- oder sonstige Versicherung erforderlich ist. Das Unterlassen einer Versicherung beschränkt die vertragliche Verantwortlichkeit des Kunden nicht.

9. Druck, Badges, RFID und physische Ausgaben

9.1 Druck- und Ausgabeprozesse hängen von rechtzeitig bereitgestellten und freigegebenen Daten, Drucklayouts, Materialmengen, Strom, Netzwerk und Hardware ab. Der Kunde ist verpflichtet, Freigaben und Daten innerhalb der vereinbarten Fristen zu erteilen beziehungsweise bereitzustellen.

9.2 Mehrverbrauch von Papier, Etiketten, RFID-Medien, Verbrauchsmaterial oder sonstigen Ausgabemedien aufgrund höherer Teilnehmerzahlen, Nachdrucke, Kundenänderungen oder Fehlbedienung außerhalb des Verantwortungsbereichs von m.i.k. IT kann gesondert berechnet werden.

9.3 RFID-, Barcode-, QR- und Scannerverfahren sind technische Hilfsmittel. Soweit nicht ausdrücklich als sicherheitskritisches Zutrittssystem vereinbart, ersetzen sie nicht die organisatorische Zutritts-, Identitäts- oder Sicherheitskontrolle des Veranstalters.

10. Störungsmeldung und Mitwirkung während der Veranstaltung

10.1 Eventkritische Störungen sind m.i.k. IT unverzüglich über die vereinbarten Kontaktwege zu melden. Die Meldung soll soweit möglich Zeitpunkt, betroffene Station oder Funktion, Gerät, Benutzer, Fehlermeldung und Auswirkungen enthalten.

10.2 Der Kunde hat m.i.k. IT Gelegenheit zu geben, Störungen während der Veranstaltung zu untersuchen, zu umgehen oder zu beheben. Verweigert oder verzögert der Kunde eine zumutbare Mitwirkung oder setzt er ohne Abstimmung Systeme, Netzwerke, Geräte oder Konfigurationen so um, dass eine Analyse oder Behebung erschwert wird, haftet m.i.k. IT nicht für hierdurch verursachte zusätzliche Auswirkungen.

10.3 Eine Reaktionszeit bezeichnet, soweit nicht in einem SLA anders definiert, die Aufnahme der qualifizierten Bearbeitung und keine garantierte Behebungs- oder Wiederherstellungszeit.

11. Daten, Sicherung und Export nach der Veranstaltung

11.1 Für Datensicherung, Wiederherstellung, Benutzerkonten und Datenexport gelten ergänzend die besonderen Software-, SaaS- und Telematikbedingungen. Systemsicherungen von m.i.k. IT sind kein kundenspezifisches Archiv und ersetzen nicht die eigene Sicherungspflicht des Kunden.

11.2 Soweit Standard-Exportfunktionen vorhanden sind, führt der Kunde erforderliche Exporte selbst durch. Individuelle Zusammenstellungen, Datenkombinationen, Sonderformate, Migrationen, nachträgliche Bereitstellungen oder Wiederherstellungen sind nicht im Grundentgelt enthalten und können, soweit technisch und rechtlich möglich, nach Aufwand berechnet werden.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm für Nachweis-, Abrechnungs-, Lead-, Teilnehmer- oder Dokumentationszwecke benötigten Daten rechtzeitig zu exportieren und außerhalb des Systems aufzubewahren. Gesetzliche datenschutzrechtliche Rückgabe- und Löschpflichten bleiben unberührt.

12. Vergütung bei Teilstörungen und externen Ausfällen

12.1 Hardwaremiete, Vorbereitung, Transport, Auf- und Abbau, Vor-Ort-Service, Personal, Plattformleistung und sonstige Positionen werden entsprechend dem Angebot gesondert vergütet. Die Vergütungspflicht wird für jeden Leistungsbaustein selbständig beurteilt.

12.2 Ist Miet-Hardware technisch funktionsfähig und vertragsgemäß bereitgestellt, bleibt die vereinbarte Hardwaremiete geschuldet, auch wenn die Hardware wegen eines nicht von m.i.k. IT zu vertretenden Ausfalls von Internet, WLAN, Mobilfunk, Strom, Veranstaltungsinfrastruktur oder einer sonstigen externen Voraussetzung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann.

12.3 Vergütung für vereinbartes und bereitgestelltes Vor-Ort-Personal, Auf- und Abbau, Transport, reservierte Technik sowie bereits erbrachte Vorbereitungs- und Einrichtungsleistungen bleibt geschuldet, soweit deren Leistungserbringung nicht von m.i.k. IT zu vertreten unmöglich oder mangelhaft geworden ist. Gesetzlich zwingende Anrechnungen ersparter Aufwendungen bleiben unberührt.

12.4 Fällt eine Online- oder Plattformfunktion aufgrund einer Störung aus, die m.i.k. IT nicht zu vertreten hat, berechtigt dies den Kunden nicht, die Vergütung für funktionierende beziehungsweise bereitgestellte Hardware, Vor-Ort-Service, Vorbereitung oder sonstige nicht betroffene Vertragspositionen zurückzuhalten oder die Gesamtzahlung einzustellen.

12.5 Soweit dem Kunden im Einzelfall aufgrund zwingenden Rechts ein Minderungs-, Zurückbehaltungs- oder sonstiges Gegenrecht zusteht, ist dieses auf den konkret betroffenen und wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungsanteil beschränkt. Der unstreitige Restbetrag bleibt fristgerecht zahlbar.

13. Veranstaltungsabsage, Verschiebung und Abbruch

13.1 Wird eine Veranstaltung auf Wunsch des Kunden abgesagt, verschoben, verkürzt oder wesentlich geändert, sind bereits erbrachte Vorbereitungs-, Projekt-, Einrichtungs-, Transport- und sonstige Leistungen sowie nicht stornierbare Fremdkosten zu vergüten. Für reservierte Hardware- und Personalressourcen gelten die im Angebot vereinbarten Stornierungs- oder Umbuchungsbedingungen.

13.2 Sind keine besonderen Stornierungsbedingungen vereinbart, richten sich Vergütung und Anrechnung ersparter Aufwendungen nach der rechtlichen Einordnung des jeweiligen Leistungsbausteins und den gesetzlichen Vorschriften. m.i.k. IT ist nicht verpflichtet, bereits erbrachte oder wirtschaftlich verbrauchte Leistungen allein wegen der Absage der Veranstaltung kostenlos zu stellen.

13.3 Wird eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Evakuierung, Sicherheitslage, Streik, Ausfall des Veranstaltungsorts oder vergleichbarer Umstände abgebrochen oder beeinträchtigt, gelten die Regelungen der B2B-AGB zu höherer Gewalt sowie Ziffer 12 dieser Eventbedingungen. Bereits erbrachte und weiterhin bereitgestellte Leistungen sowie nicht stornierbare Fremdkosten bleiben nach Maßgabe des Vertrags vergütungspflichtig.

14. Haftung und eventtypische Folgeschäden

14.1 Für die Haftung von m.i.k. IT gelten abschließend die Haftungsregelungen der B2B-AGB. Insbesondere gilt bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht die dort vereinbarte Begrenzung auf den niedrigeren Betrag aus dem Netto-Wert der konkret schadensverursachenden Vertragsposition und 10.000 EUR je Schadensereignis; bei laufenden Leistungen ist höchstens das auf die betroffene Vertragsposition entfallende Nettoentgelt für zwölf Monate maßgeblich.

14.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet m.i.k. IT nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Ausgeschlossen sind insbesondere entgangener Gewinn, entgangener Umsatz, ausgebliebene Leads oder Geschäftsabschlüsse, entgangene Sponsor- oder Ausstellererlöse, Reputations- oder Imageschäden, Vertragsstrafen, Ansprüche von Teilnehmern, Ausstellern oder sonstigen Dritten, zusätzliche Personal- oder Hallenkosten, Kosten aufgrund von Warteschlangen oder Verzögerungen sowie sonstige wirtschaftliche Nachteile, die nicht den unmittelbaren Schaden an der konkret betroffenen Leistung darstellen.

14.3 Die Haftungsobergrenze wird nicht dadurch erhöht, dass derselbe Eventauftrag weitere, wertmäßig höhere Leistungspositionen enthält. Verursacht beispielsweise ausschließlich eine Online-Funktion einen ersatzfähigen Schaden, ist für die Haftungsgrenze die konkret betroffene Online-/Plattformposition und nicht der Gesamtwert zusätzlich gemieteter Hardware oder gebuchten Vor-Ort-Personals maßgeblich.

14.4 m.i.k. IT haftet nicht für Störungen oder Schäden, die auf vom Kunden oder Veranstaltungsort bereitgestellte Infrastruktur, kundenseitige Fehlbedienung, unzureichende Security, unbefugten Zugriff, Vandalismus, nicht freigegebene Änderungen, unzureichende Strom- oder Netzwerkversorgung oder sonstige Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Kunden zurückzuführen sind.

14.5 Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit eine Haftung nach zwingendem Recht nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Dies betrifft insbesondere Vorsatz, schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände. Für grobe Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften und die B2B-AGB.

15. Nutzungsrechte und kundenspezifische Änderungen

15.1 Für die Nutzung von Eventportalen und Plattformsoftware gelten die Nutzungsrechtsregelungen der besonderen Software-, SaaS- und Telematikbedingungen. Mit Ende des jeweiligen Nutzungszeitraums endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Plattform, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

15.2 Kundenspezifische Änderungen, Erweiterungen, Reports, Workflows oder sonstige Plattformfunktionen, die im Zusammenhang mit einem Event entwickelt und gesondert vergütet werden, führen nicht zu Eigentum, Exklusivität oder einem dauerhaften Nutzungsrecht. m.i.k. IT darf allgemeine Funktionen und technische Lösungen weiterverwenden und anderen Kunden bereitstellen. Vertrauliche Informationen und kundeneigene Inhalte bleiben geschützt.

15.3 Einmalige Entwicklungs-, Einrichtungs- und Anpassungsentgelte vergüten die erbrachte Leistung und werden bei späterem Ende der Plattformnutzung nicht zeitanteilig zurückerstattet, soweit die jeweilige Leistung vertragsgemäß erbracht, bereitgestellt oder abgenommen wurde.

16. Rückgabe und Abholung von Miet-Hardware

16.1 Der Kunde ermöglicht m.i.k. IT den vereinbarten Abbau und die Abholung unmittelbar nach Veranstaltungsende beziehungsweise zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Geräte sind vollständig, zugänglich und in dem Zustand bereitzuhalten, der sich aus vertragsgemäßer Nutzung ergibt.

16.2 Verzögert sich Abbau oder Abholung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Kunden, Veranstaltungsorts oder dessen Security, können zusätzliche Personal-, Warte-, Transport-, Lager- und gegebenenfalls Mietkosten berechnet werden.

16.3 Vom Kunden oder seinen Beauftragten festgestellte Schäden oder fehlende Geräte sind m.i.k. IT unverzüglich mitzuteilen. m.i.k. IT kann nach Rücknahme eine technische und mengenmäßige Prüfung durchführen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen des konkreten Leistungsumfangs, insbesondere zusätzliche Hardware, Backuptechnik, Vor-Ort-Personal, verlängerte Einsatzzeiten oder besondere Verfügbarkeitsanforderungen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und können zusätzliche Vergütung auslösen.

17.2 Im Übrigen gelten die B2B-AGB von m.i.k. IT einschließlich der Regelungen zu Zahlung, Aufrechnung, höherer Gewalt, Haftung, Gerichtsstand und anwendbarem Recht.

Für Angebot und Einsatzplanung festzulegen

Thema	Im jeweiligen Angebot festlegen	Warum wichtig
Backup/Redundanz	Backupserver, Zweitinternet, Ersatzgeräte, Offline-Funktionen	Nur bestellte Redundanz wird geschuldet.
Vor-Ort-Service	Personen, Servicezeiten, Nacht-/Wochenendzeiten, Rufbereitschaft	Verhindert unbegrenzte Bereitschaftspflichten.
Infrastruktur	Wer stellt Internet/WLAN/LAN/Strom und welche Mindestanforderungen gelten?	Klare Risikoordnung am Veranstaltungsort.
Security/Obhut	Übergabezeitpunkt, gesicherte Lager-/Technikbereiche, Security-Personal	Wichtig bei hohem Hardwarewert und Publikumsverkehr.
Storno/Verschiebung	Individuelle Stornostaffel für reservierte Hardware und Personal	Eventressourcen werden lange im Voraus geblockt.